

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, und §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist sowie §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 24. April 2017 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträgern

1. Für die besonderen Leistungen im Feuerwehrdienst erhalten nachstehender Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	120,00 Euro/Monat
1. und 2. Stellvertreter	55,00 Euro/Monat
Fahrzeuggerätewart	45,00 Euro/Monat
Atemschutzgerätewart	45,00 Euro/Monat
BOS-Digitalfunk-Administrator	45,00 Euro/Monat
Leiter der Jugendfeuerwehr	45,00 Euro/Monat

2. Sind mehrere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Atemschutzgerätewart bzw. BOS-Digitalfunk-Administrator tätig, werden die o.g. Aufwendungen geteilt.

§ 2 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

1. Sollte ein Funktionsträger länger als 2 Monate ununterbrochen von der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert sein, entfällt für den darüber hinaus gehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung.
2. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter. Diese Regelung tritt auch für die weiteren Funktionsträger gemäß § 1 Nr. 1 zu.

§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr leisten jährlich viele Einsatzstunden. Für die Entschädigung erhält der Förderverein der Feuerwehr Dommitzsch 2007 e. V. im Einvernehmen mit den Kameraden und der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch jährlich eine pauschale Zuwendung in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro.
2. Im Einvernehmen mit den aktiven Kameraden und der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch sind mit der pauschalen Zuwendung an den Förderverein die jährlichen Aufwendungen und Entschädigungen für die Einsätze, Übungen sowie der Aus- und Fortbildung abgegolten. Die pauschale Zuwendung wird unabhängig von der Anzahl der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch und deren geleisteten Stunden gewährt.
3. Dieser Zuschuss ist nicht zweckgebunden, die Ausgabe der Mittel steht den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zur freien Verfügung.

§ 4 Abgeltung

1. Durch die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 - 3 sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen abgegolten
2. Der § 63 des SächsBRKG gilt entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

1. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird dem privaten Arbeitgeber für Zeiten im Sinne § 61 (3) SächsBRKG erstattet, wenn er zu folgenden Anlässen entstanden ist:
 - Feuerwehreinsatz oder Katastrophenschutz
 - Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerweherschule und ähnliche Ausbildungsveranstaltungen, soweit sie mit der Stadtverwaltung abgestimmt sind.
2. Der § 62 des SächsBRKG gilt entsprechend.
3. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde 21,50 Euro.

§ 6 Zahlungsweise

1. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger gemäß § 1 erfolgt halbjährlich im Kalenderjahr, jedoch bis spätestens zum 15.05. bzw. 15.11. des laufenden Jahres.
2. Die pauschale Zuwendung als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 3 erfolgt jährlich auf das Konto des Fördervereins der Feuerwehr Dommitzsch 2007 e.V.. Die Auszahlung wird bis spätestens 31.08. des Jahres durch die Stadtverwaltung veranlasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 28.10.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Dommitzsch zu seiner Sitzung am 24.04.2017 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Dommitzsch, den 25.04.2017


Karau
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.